

**Auszug aus dem Protokoll
der Geschäftsleitung des Kantonsrates
des Kantons Zürich**

KR-Nr. 258/2018

Sitzung vom 18. Oktober 2018

Dringliche Anfrage (Entschädigungspraxis bei der ZKB)

Die Kantonsräte Stefan Feldmann, Uster, Daniel Häuptli, Zürich, und Lorenz Schmid, Männedorf, haben am 3. September 2018 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Mit der Interpellation KR-Nr. 92/2018 haben die Unterzeichnenden sowohl dem Regierungsrat als auch dem ZKB-Bankrat Fragen betreffend die Entschädigungspraxis bei vom Kanton ganz oder mehrheitlich kontrollierten Organisationen, Anstalten etc. gestellt. Darunter waren auch Fragen zu allfälligen Salären, die diejenigen von Regierungsratsmitgliedern übersteigen. Dabei wurde nicht die Offenlegung einzelner Saläre verlangt, sondern, gruppiert nach Lohnbändern, die Anzahl der jeweils in diesem Bereich bezahlten Saläre.

Die Antworten der beiden angefragten Organe fielen sehr unterschiedlich aus: Während der Regierungsrat in der Lage war, die entsprechenden Anzahl Personen je Organisation offenzulegen, verweigerte der ZKB-Bankrat die entsprechende Antwort rundweg. Er begründet seine Weigerung mit den privatwirtschaftlichen Anstellungsverhältnissen und dem sich daraus ergebenden Recht seiner Angestellten an ihren persönlichen Daten, der besonderen Schutzwürdigkeit dieser Daten, sowie eines sich durch die Öffentlichmachung der Anzahl Personen je Lohnband ergebenden Wettbewerbsnachteils bei der Personalrekrutierung.

Diese Argumentation mag in verschiedener Hinsicht nicht zu überzeugen wie Abklärungen bei juristischen Sachverständigen ergeben haben: Bei der Auskunft über die Lohn-Bandbreite handelt sich nicht um Personendaten im Sinne des eidgenössischen Datenschutzgesetzes oder des kantonalen IDG. Deshalb liegt auch kein Eingriff in die Privatsphäre Dritter vor. Weiter hat das Bundesgericht in einem Entscheid zum eidgenössischen Datenschutzgesetz festgestellt, dass Einkommensverhältnisse nicht als besonders schützenswert gelten (BGE 124 I 176). Auch das privatrechtliche Anstellungsverhältnis ergibt keine Grundlage für eine Auskunftsverweigerung, was sich auch darin zeigt, dass der Regierungsrat in der Lage war, auch bei privatrechtlichen Anstellungsverhältnissen im bei ihm nachgefragten Zuständigkeitsbereich (z. B. den EKZ) die entsprechenden Antworten zu geben.

Bleibt noch das Argument eines entstehenden Wettbewerbsnachteils bei der Personalrekrutierung, wenn bekannt würde, wie hoch die bei der ZKB bezahlten Saläre sind. Dieses Argument ist ebenfalls wenig stichhaltig, ist in der Branche aufgrund von Gesprächen unter Berufskollegen und aufgrund von (erfolglosen) Salärverhandlungen etc. durchaus bekannt, wie hoch die von der ZKB bezahlten Gesamtsaläre sind – nicht im Detail natürlich, aber in der Bandbreite. Es ist deshalb nicht einschichtig, welches «Geschäftsgeheimnis» hier geschützt werden soll.

Die Interpellanten möchten mit dieser Dringlichen Anfrage dem ZKB-Bankrat noch vor der Behandlung der Interpellation die Möglichkeit für eine Antwort geben. Sie kommen dem Bankrat bezüglich seinen Bedenken der Identifizierbarkeit von Einzelpersonen zudem insofern entgegen, als sie die ursprünglichen vier Lohnbänder zu zwei zusammenfassen.

Wir fragen deshalb den Bankrat an:

1. Wie viele Personen mit Schweizer Arbeitsvertrag – den Bankrat ausgeschlossen – erhielten bei der Zürcher Kantonalbank im Jahre 2017 eine Gesamtschädigung von:
 - a. Fr. 430 000 bis Fr. 1 000 000
 - b. über Fr. 1 000 000
2. Wie viele Personen mit Schweizer Arbeitsvertrag erhielten bei einer von der Zürcher Kantonalbank voll kontrollierten Beteiligung (gemäss Anhang 7 des Finanzberichtes) im Jahre 2017 eine Gesamtschädigung von:
 - a. Fr. 430 000 bis Fr. 1 000 000
 - b. über Fr. 1 000 000

Auf Antrag des Bankrates der Zürcher Kantonalbank

beschliesst die Geschäftsleitung des Kantonsrates:

I. Die dringliche Anfrage Stefan Feldmann, Uster, Daniel Häuptli, Zürich, und Lorenz Schmid, Männedorf, wird wie folgt beantwortet:

Zu Ihrer dringlichen Anfrage KR-Nr. 258/2018 vom 3. September 2018 nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Bankrat ist sich der besonderen Sensibilität der Vergütungsthematik sowie der Verantwortung gegenüber der Eigentümerschaft und der Öffentlichkeit sehr wohl bewusst und verfolgt bereits jetzt schon freiwillig eine Politik der Transparenz. Er wird deshalb von sich aus der zur Durchführung der Oberaufsicht zuständigen Aufsichtscommission über die wirtschaftlichen Unternehmen (AWU) die in Frage stehenden Informationen erteilen. Die AWU ist das gemäss der gesetzlich vorgegebenen

Governance zuständige Gremium, welches überdies auch die Vertraulichkeit von unter den Geheimnisschutz fallenden Angaben sicherstellen wird. Hierzu sind bereits erste Diskussionen zwischen dem Bankpräsidium und der Kommission geführt worden. Wir gehen gerne davon aus, dass mit diesem Vorgehen die berechtigten Interessen der Eigentümer-schaft, der Mitarbeitenden und der Bank gewahrt werden können.

Angesichts des in der Anfrage angestellten Vergleichs zwischen den Interpellationsantworten des Regierungsrates und des Bankrates erlauben wir uns auf die grundlegend unterschiedliche Ausgangslage bei den verschiedenen Unternehmen zur Beurteilung der Fragen einzugehen:

Die Mitarbeitenden der Spitäler stehen grundsätzlich in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu ihrem Arbeitgeber. Anders als bei der Zürcher Kantonalbank, wo betreffend Datenschutz eine einschränkende Bestimmung aus dem Arbeitsvertragsrecht und die Vorgaben des eidgenössischen Datenschutzgesetzes (DSG) eingehalten werden müssen, gelangt bei den öffentlichen Spitälern das kantonale Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) zur Anwendung. Bezüglich Angaben zu Vergütungen bietet dieses freilich einen geringeren Schutz für die Mitarbeitenden, weil dem öffentlichen Interesse im IDG ein vergleichsweise höheres Gewicht zukommt. Bei den Spitälern begründet sich dies u. a. mit den kraft Leistungsvereinbarungen fliessenden öffentlichen Geldern, den staatlich festgelegten Tarifen bzw. dem lediglich eingeschränkt spielenden Wettbewerb. Vor allem aber muss mit Blick auf die Angaben zu den Lohnbandbreiten festgehalten werden, dass die Breite der Vergütungen aufgrund des in der Gesetzessammlung publizierten Einreihungsplans und der Beträge der Lohnklassen ohnehin bereits bekannt ist, was bei der Zürcher Kantonalbank nicht der Fall ist.

Auch betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) besteht ein fundamentaler Unterschied. Anders als die Zürcher Kantonalbank sind die EKZ in der Grundversorgung tätig und stehen aufgrund des regulierten Strommarktes nicht gänzlich im Wettbewerb. Die EKZ verfügen über Netze und liefern Energie gegen Gebühren, mit denen u. a. die Löhne finanziert werden. Mangels Wettbewerb besteht für die meisten Kunden somit keine Wahlfreiheit bzw. Ausweichmöglichkeit im Einzugsgebiet der EKZ. Vielmehr haben sie, wenn sie Strom beziehen möchten, die festgelegten Gebühren zu leisten. Daraus kann ein öffentliches Interesse an der Bekanntgabe der Anzahl Personen pro Lohnbandbreite abgeleitet werden, welches bei Anwendung des IDG – wie oben erwähnt – besonders ins Gewicht fällt. Die Anwendung des IDG bezüglich der gemachten Angaben zu den Lohnbandbreiten beim EKZ ergibt sich übrigens aus dem im Gesetz definierten Geltungsbe-reich. Der Umstand, dass die Anstellungsverhältnisse privatrechtlicher Natur sind, vermag daran im Übrigen nichts zu ändern.

Hinsichtlich des Einwandes, dass es sich bei den mit Frage 7 der Interpellation verlangten Angaben nicht um Personendaten handle, verweisen wir nochmals auf unsere Interpellationsantwort: Angaben zu Lohnbandbreiten stellen nicht nur dann Personendaten dar, wenn die Personen namentlich genannt werden, sondern auch dann, wenn sie bestimmbar sind. Bezüglich der Qualifikation von Angaben zum Einkommen sind wir uns einig, dass diese keine besonders schützenswerten Personendaten im Sinne des DSG darstellen. Unabhängig davon gilt aber der Lohn gemeinhin als sensitiv und es wird der Sichtweise widersprochen, wonach die ungefähre Höhe der im Fokus stehenden Gesamtvergütungen in der Branche weitgehend bekannt seien.

Abschliessend möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass sich die Zürcher Kantonalbank mit ihrer Informationspraxis freiwillig an den entsprechenden Vorgaben der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften, an den von der SIX Swiss Exchange erlassenen Richtlinien betreffend Informationen zur Corporate Governance sowie am Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance orientiert. Wie in der Interpellationsantwort auch ausgeführt, wäre es jedoch eine nicht zu vertretende Benachteiligung unserer Bank und ihren Mitarbeitenden, wenn sie Informationen publik machen müsste, die keine ihrer Konkurrentinnen preisgibt.

Im Namen des Bankrates bitten wir Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren Kantonsrätinnen und Kantonsräte, um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme zur oben genannten Anfrage.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates sowie an den Bankrat der Zürcher Kantonalbank.

Im Namen der Geschäftsleitung

| | |
|------------------|----------------|
| Die Präsidentin: | Der Sekretär: |
| Yvonne Bürgin | Pierre Dalcher |